
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.02.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	01.04.1999

3. Instanz

Datum	30.03.2000
-------	------------

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. April 1999 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Streitig ist die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs der klagenden Landesversicherungsanstalt (LVA) gegen die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK).

Die beklagte AOK ist Rechtsnachfolgerin der AOK für den Rhein-Hunsrück-Kreis, die Einzugsstelle für die H-GmbH war. Diese verbuchte seit 1980 Arbeitsentgelte in großem Umfang als Aushilfslöhne, obwohl die Arbeitnehmer nicht nur als Aushilfen kurzfristig beschäftigt waren. Die Steuerfahndung deckte dies 1987 auf und schätzte, daß allenfalls 20 vH der verbuchten Aushilfslöhne als solche berechtigt waren. Die H-GmbH akzeptierte diese Schätzung und zahlte auf deren Grundlage Lohnsteuer nach. Hiervon setzte die Steuerfahndung die AOK in

Kenntnis. Diese nahm Einsicht in die bei der Steuerfahndungsstelle befindlichen Lohnunterlagen und kündigte der H-GmbH im März 1988 den Erlass eines Summenbescheides an, wobei sie davon ausging, daß 80 vH der gezahlten Aushilfslöhne (insgesamt 1.875.216 DM in den Jahren 1980 bis 1985) beitragspflichtig seien. Die H-GmbH wandte ein, die Voraussetzungen für einen Summenbescheid lägen nicht vor. Weitere Ermittlungen darüber, ob die gezahlten Aushilfslöhne der Beitragspflicht unterlagen, sollten bei einer Betriebsprüfung angestellt werden; hierzu kam es jedoch nicht, weil die H-GmbH mehrfach um Verschiebung der Betriebsprüfung bat. Ohne daß diese stattgefunden hatte, einigten sich am 30. November 1988 die AOK und die H-GmbH darauf, daß zur Abgeltung sämtlicher Beitragsrückstände für die Jahre 1980 bis 1988 ein Betrag von 70.000 DM gezahlt werde. Nach Erhalt dieser Summe erklärte die AOK mit Schreiben vom 19. Dezember 1988 gegenüber der H-GmbH die Überprüfung der Aushilfslöhne für die Zeit von 1980 bis Ende 1988 für beendet.

Hiervon erhielt die klagende LVA erstmals bei einer von ihr im Oktober 1989 durchgeführten Einzugsstellenprüfung Kenntnis. Sie beanstandete das Vorgehen der AOK, weil der Vergleich vom November 1988 ohne ihre Zustimmung geschlossen worden sei. Hierauf erließ die AOK auf Verlangen der Klägerin gegenüber der H-GmbH für die Jahre 1980 bis 1985 einen Summenbescheid über 554.885,91 DM, auf den sie die bereits gezahlten 70.000 DM anrechnete (Bescheid vom 28. Dezember 1989). Dieser Bescheid wurde auf die Klage der H-GmbH durch Urteil des Sozialgerichts (SG) aufgehoben und diese Aufhebung vom Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 19. August 1993 rechtskräftig bestätigt, weil ihm jedenfalls der den Vergleich bestätigende Bescheid entgegenstehe, der in dem Schreiben vom 19. Dezember 1988 liege. Es sei daher unerheblich, daß der Vergleich vom 30. November 1988 ohne Zustimmung der Klägerin geschlossen worden sei.

Nunmehr verlangte die Klägerin im Dezember 1993 von der AOK Schadensersatz, weil der Vergleich vom November 1988 ohne ihre Einwilligung abgeschlossen worden und sachlich nicht gerechtfertigt gewesen sei. Die Beklagte lehnte einen Schadensersatz ab, weil ein etwaiger Anspruch verjährt sei. Im Dezember 1994 hat die Klägerin Klage auf Zahlung von 281.430,35 DM erhoben. Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 26. Februar 1996 antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG mit Urteil vom 1. April 1999 das sozialgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, der Klägerin sei zwar durch schuldhaft pflichtwidriges Verhalten der AOK ein Schaden in Höhe von 281.430,35 DM entstanden. Jedoch sei der Schadensersatzanspruch entsprechend [§ 25 Abs 1 Satz 1](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) verjährt. Die vierjährige Verjährungsfrist habe am 1. Januar 1989 begonnen und sei am 31. Dezember 1992 abgelaufen. Die AOK habe auf die Einrede der Verjährung nicht verzichtet.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 1436 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Da die AOK ihre Pflichten aus einem der

entgeltlichen Geschäftsbesorgung ähnlichen Treuhandverhältnis verletzt habe, seien die Vorschriften über die positive Forderungsverletzung anwendbar. Der entsprechende Schadensersatzanspruch verjähre erst nach 30 Jahren. Die Beklagte verstoße gegen Treu und Glauben, wenn sie sich ihr gegenüber auf die vierjährige Verjährung berufe, während sie gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit (BA) auf die Einrede der Verjährung verzichtet habe. Auf ihr Verlangen hin habe die Beklagte den Versuch unternommen, die Beitragsforderung mit Bescheid vom 28. Dezember 1989 doch noch durchzusetzen, so daß es sich ihr (der Klägerin) verboten habe, den Schadensersatzanspruch verjährungsunterbrechend geltend zu machen. Das LSG habe keine Stellung dazu genommen, ob ein Schaden von der Beklagten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sei. Dies sei jedoch erforderlich, weil jedenfalls bei Vorsatz die 30jährige Verjährungsfrist gelten müsse.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des LSG vom 1. April 1999 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 26. Februar 1996 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist in einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Zurückverweisung an die Vorinstanz begründet. Ob der vom LSG festgestellte Schadensersatzanspruch verjährt ist, hängt davon ab, ob die AOK den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Hierzu hat das LSG bisher keine Feststellungen getroffen.

Die Beziehungen der Träger der Arbeiterrentenversicherung zu den Einzugsstellen waren früher in [Â§ 1399 Abs 3, 4 RVO](#) und den [Â§§ 1433 bis 1437 RVO](#) idF des Art 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 ([BGBl I 45](#)) geregelt. Danach entschied die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht, die Beitragspflicht und die Beitragshöhe. Sie erließ den erforderlichen Verwaltungsakt, führte die eingezogenen Beiträge unverzüglich an den Träger der Rentenversicherung ab ([Â§ 1433 Satz 1 RVO](#)) und erhielt zur Abgeltung der Kosten, die ihr durch die Einziehung und Abführung der Beiträge entstanden, eine Vergütung ([Â§ 1434 RVO](#)). Über die Einziehung und Abführung der Beiträge sowie über deren Verwaltung und Abrechnung durch die Einzugsstellen war ua aufgrund des [Â§ 1435 RVO](#) die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einzug der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur gesetzlichen Krankenversicherung (im folgenden: AVwV) vom 5. Mai 1972 (Bundesanzeiger (BAnz) Nr 89 vom 13. Mai 1972, S 1) ergangen, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 1982 (BAnz Nr 232 vom 14. Dezember 1982, S 1). Verletzte die Einzugsstelle schuldhaft eine der Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich des Einzugs

der Beitr ge oblagen, so war sie dem Rentenversicherungstr ger schadensersatzpflichtig ([   1436 Abs 1 Satz 1 RVO](#)); die Vorschriften des B rgerlichen Gesetzbuches (BGB)  ber die Haftung f r Vertragsverletzungen fanden entsprechende Anwendung (Abs 1 Satz 2 aaO).

Auch der Schadensersatzanspruch der Kl gerin gegen die Beklagte ergibt sich aus [   1436 Abs 1 Satz 1 RVO](#). Die vorstehenden Regelungen der RVO und die AVwV zu [   1435 RVO](#) sind zwar zum 1. Januar 1989 im wesentlichen durch die [     28h](#) bis [28r SGB IV](#) abgel st worden (Art 1, Art 2 Nr 1, Art 19 Abs 1 Satz 1, Satz 2 Nr 4, Abs 2 bis 4 des Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften  ber die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsf rderungsrecht und  ber den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das SGB IV vom 20. Dezember 1988, [BGBl I 2330](#)). Das Recht und die Pflicht der Einzugsstelle zum Beitragseinzug ergeben sich jetzt aus [   28h SGB IV](#), die Pflicht zur Weiterleitung der eingezogenen Beitr ge aus [   28k SGB IV](#) und der Verg tungsanspruch der Einzugsstelle aus [   28l SGB IV](#). Regelungen  ber die Beteiligung ua der Rentenversicherungstr ger bei der Stundung, der Niederschlagung und dem Erla  von Anspr chen sowie einem Vergleich der Einzugsstelle  ber r ckst ndige Beitr ge, wie sie die AVwV vom 5. Mai 1972 vorsah, sind nunmehr in den Abs tzen 3 und 4 des [   76 SGB IV](#) geregelt, die dieser Vorschrift mit Wirkung vom 1. Januar 1989 angef gt wurden. Der ebenfalls am 1. Januar 1989 in Kraft getretene [   28r SGB IV](#) bestimmt, da  die Einzugsstelle dem Tr ger der Rentenversicherung f r einen diesem zugef gten Schaden haftet, wenn ein Organ oder Bediensteter der Einzugsstelle eine diesem nach dem Vierten Abschnitt des [Art 1 SGB IV](#) ([     28a](#) bis [28r SGB IV](#)) auferlegte Pflicht schuldhaft verletzt. Der Schadensersatzanspruch der Kl gerin ist jedoch noch nach dem fr heren Recht entstanden und durch die sp ter und nur f r die Zukunft vorgenommene Aufhebung der ma gebenden Vorschriften nicht erloschen ([BSGE 73, 106](#), 108 = [SozR 3-2200    1436 Nr 1](#) S 3).

Das LSG hat festgestellt, da  die AOK schuldhaft gegen die ihr gegen ber der Kl gerin obliegende Pflicht versto en hat, Rentenversicherungsbeitr ge vollst ndig zu erheben. Es hat weiter festgestellt, da  der Kl gerin dadurch ein Schaden in H he von 281.430,35 DM entstanden ist. Die AOK habe ohne Beteiligung der Kl gerin und der anderen Versicherungstr ger mit der H-GmbH einen Abgeltungsbetrag ausgehandelt, der nicht gerechtfertigt gewesen sei. Sie h tte statt dessen einen Summenbescheid  ber einen Gesamtsozialversicherungsbeitrag in H he von 554.885,91 DM erlassen k nnen. Davon habe sie aufgrund von Einwendungen der H-GmbH ohne sachlichen Grund abgesehen und sich mit dem Abgeltungsbetrag von nur 70.000 DM zufrieden gegeben.    An diese Feststellungen des LSG ist der Senat gem   [   163](#) des Sozialgerichtsgesetzes gebunden, so da  der Schadensersatzanspruch nach Grund und H he feststeht. Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, da  die Verj hrungsfrist am 1. Januar 1989 begann und ihr Lauf durch den Vorproze  nicht beeinfl t wurde. Der Senat folgt dem LSG auch darin, da  es nicht gegen Treu und Glauben verst  t, wenn sich die Beklagte auf Verj hrung beruft. Der Kl gerin ist schlie lich kein Mitverschulden oder eine Verletzung der Schadensminderungspflicht entgegenzuhalten, weil sie den Bescheid vom 19.

Dezember 1988, mit dem die AOK der H-GmbH gegen^{1/4}ber den Vergleich best^{1/2}tigt hat, nicht angefochten hat (zu einer solchen M^{1/2}glichkeit Urteil des Senats vom 1. Juli 1999, [BSGE 84, 136](#), 139 ff = [SozR 3-2400 \$\S\$ 28h Nr 9](#) S 31 ff mwN). Denn dieses hat wiederum die Einzugsstelle zu vertreten, die den Bescheid nicht ordnungsgem^{1/2} verfa^{1/2}t und der KI^{1/2}gerin auch nicht bekannt gemacht hat (auch dazu das Urteil vom 1. Juli 1999 mwN).

Der Schadensersatzanspruch aus [\$\S\$ 1436 Abs 1 RVO](#) verj^{1/2}hrt entsprechend [\$\S\$ 25 Abs 1 SGB IV](#), der bei Anspr^{1/2}chen auf Beitr^{1/2}ge zwischen einer kurzen vierj^{1/2}hrigen Verj^{1/2}hrungsfrist und einer langen 30j^{1/2}hrigen Verj^{1/2}hrungsfrist unterscheidet. Nach Satz 1 des [\$\S\$ 25 Abs 1 SGB IV](#) verj^{1/2}hren Anspr^{1/2}che auf Beitr^{1/2}ge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie f^{1/2}llig geworden sind. Vors^{1/2}tzlich vorenthaltene Beitr^{1/2}ge verj^{1/2}hren hingegen nach Satz 2 des [\$\S\$ 25 Abs 1 SGB IV](#) erst in 30 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie f^{1/2}llig geworden sind. Diese Vorschrift mag zwar in erster Linie f^{1/2}ur Beitragsforderungen der Versicherungstr^{1/2}ger gegen Versicherte und Arbeitgeber gedacht sein, ist hierauf aber nicht beschr^{1/2}nkt. So hat der erkennende Senat sie schon auf den Anspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer auf die Arbeitnehmeranteile an Beitr^{1/2}gen ([BSGE 67, 290](#), 293 = [SozR 3-2400 \$\S\$ 25 Nr 2](#)) und auf den Anspruch des Rentenversicherungstr^{1/2}gers gegen die Einzugsstelle auf Auszahlung der eingezogenen Beitr^{1/2}ge und der darauf entfallenden Zinsen angewandt ([BSGE 73, 106](#), 112 = [SozR 3-2200 \$\S\$ 1436 Nr 1](#) S 6). Gleiches gilt f^{1/2}ur Schadensersatzanspr^{1/2}che des Rentenversicherungstr^{1/2}gers gegen die Einzugsstelle nach [\$\S\$ 1436 Abs 1 RVO](#) und [\$\S\$ 28r Abs 1 SGB IV](#). Hier ist [\$\S\$ 25 Abs 1 SGB IV](#) mit der Ma^{1/2}gabe anzuwenden, da^{1/2} regelm^{1/2}ig die vierj^{1/2}hrige Verj^{1/2}hrungsfrist des Satzes 1, bei vors^{1/2}tlichem Vorenthalten durch die Einzugsstelle hingegen die 30j^{1/2}hrige Verj^{1/2}hrungsfrist des Satzes 2 gilt.

Die Anwendung des [\$\S\$ 1436 Abs 1 Satz 2 RVO](#), der f^{1/2}ur den Schadensersatzanspruch des Rentenversicherungstr^{1/2}gers gegen die Einzugsstelle die entsprechende Geltung der Vorschriften des BGB ^{1/2}ber Vertragsverletzungen anordnet, f^{1/2}hrt entgegen der Ansicht der Revision nicht dazu, da^{1/2} dieser Schadensersatzanspruch allgemein erst in 30 Jahren verj^{1/2}hrt. Dieses ergibt sich insbesondere nicht daraus, da^{1/2} es sich hier um einen Schadensersatzanspruch aus positiver Forderungsverletzung handele, f^{1/2}ur den die 30j^{1/2}hrige Verj^{1/2}hrungsfrist des [\$\S\$ 195 BGB](#) gelte.

Im Zivilrecht ist anerkannt, da^{1/2} f^{1/2}ur die Verj^{1/2}hrung von Schadensersatzanspr^{1/2}chen wegen Nichterf^{1/2}llung die f^{1/2}ur den Erf^{1/2}llungsanspruch geltende Verj^{1/2}hrungsfrist gilt ([BGHZ 50, 25](#), 29; BGH [NJW 1986, 310](#), 312; Peters in Staudinger, BGB, 13. Aufl 1995, $\S$ 195 RdNr 41, $\S$ 196 RdNr 9; Soergel-Niedenf^{1/2}hr, BGB, 13. Aufl 1999, $\S$ 195 RdNr 7; Palandt-Heinrichs, BGB, 59. Aufl 2000, $\S$ 195 RdNr 8). Insoweit kommt es nicht auf die Rechtsgrundlage, sondern auf den Inhalt des Anspruchs an ([BGHZ 50, 25](#), 29). Dieses gilt zun^{1/2}chst, wenn sich der Schuldner die Erf^{1/2}llung seiner Hauptleistungspflicht unm^{1/2}glich gemacht hat und dann der gesetzlich geregelte Anspruch auf Schadensersatz wegen Unm^{1/2}glichkeit eingreift (vgl [\$\S\$ 280 Abs 1 BGB](#)). Dieser gesetzlich geregelte Anspruch auf Schadensersatz geht einem

Anspruch aus positiver Forderungsverletzung vor (vgl. [BGHZ 11, 80](#), 83; BGH [NJW 1978, 260](#); Palandt-Heinrichs, aaO, $\text{Ä}\S$ 276 RdNr 107; Soergel-Wiedemann, BGB, 12. Aufl 1990, $\text{Ä}\S$ 280 RdNr 24 mwN). Selbst f  r dessen Verj  hrung wird jedoch die Anwendung der f  r den Erf  llungsanspruch geltenden Verj  hrung vertreten, wenn der Schadensersatzanspruch auf das Erf  llungsinteresse gerichtet ist ([BGHZ 50, 25](#), 29; [73, 266](#), 269; Palandt-Heinrichs, aaO, $\text{Ä}\S$ 195 RdNr 9).

Bei   bertragung dieser Grunds  tze auf den Schadensersatzanspruch des Rentenversicherungstr  gers gegen die Einzugsstelle ist die entsprechende Anwendung der regelm   ig vierj  hrigen Verj  hrungsfrist des [   25 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) auf den Schadensersatzanspruch gerechtfertigt und geboten, weil er an die Stelle des Anspruchs auf die Beitr  ge tritt. Der Rentenversicherungstr  ger hat aus dem Treuhandverh  ltnis einen Anspruch gegen die Einzugsstelle darauf, da   seine Beitr  ge rechtzeitig und vollst  ndig eingezogen werden. F  r die Einzugsstelle ist die entsprechende Pflicht die Hauptleistungspflicht aus dem Rechtsverh  ltnis zum Rentenversicherungstr  ger. Dessen Anspruch gegen die Einzugsstelle auf Einziehung der Beitr  ge findet jedoch seine Grenzen dort, wo auch die Einzugsstelle eine Beitragsforderung gegen  ber dem Beitragsschuldner (Arbeitgeber) nicht mehr durchsetzen kann. Eine solche Grenze ist die Verj  hrung, die im Verh  ltnis der Einzugsstelle zum Arbeitgeber entweder von Amts wegen zu beachten ist ([BSGE 67, 290](#), 293 f = [SozR 3-2400    25 Nr 2](#) S 10; BSG [SozR 3-2400    25 Nr 6](#) S 20) oder regelm   ig mit der Einrede geltend gemacht wird. Sie betr  gt nach [   25 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) grunds  tzlich vier Jahre. Diese Verj  hrungsfrist ist auf den Schadensersatzanspruch des Rentenversicherungstr  gers zu   bertragen, wenn sich wie hier die Einzugsstelle die Erf  llung ihrer Hauptleistungspflicht schuldhaft unm  glich gemacht hat. Die Annahme, die Verj  hrungsfrist f  r den Schadensersatzanspruch sei wesentlich l  nger als regelm   ig f  r den Erf  llungsanspruch, w  rde zu dem unverst  ndlichen Ergebnis f  hren, da   sich, nachdem Anspr  che der Einzugsstellen gegen  ber Arbeitgebern in vier Jahren verj  hrt sind, Rentenversicherungstr  ger und Einzugsstellen noch 30 Jahre nach dem Kalenderjahr der F  lligkeit   ber einen Schadensersatzanspruch streiten k  nnten.

Die regelm   ig vierj  hrige Verj  hrung gilt f  r den Schadensersatzanspruch unabh  ngig davon, ob im Einzelfall f  r die Beitragsforderung der Einzugsstelle gegen den Arbeitgeber die vierj  hrige Verj  hrung galt oder ob wegen eines Verzichts des Arbeitgebers auf die Einrede der Verj  hrung oder wegen vors  tzlichen Vorenthaltens von Beitr  gen Ausnahmen bestanden. Das Beitragsverfahren zwischen der Einzugsstelle und dem Arbeitgeber ist mit einem Verzicht auf die Geltendmachung von Rentenversicherungsbeitr  gen durch die Einzugsstelle abgeschlossen. F  r den Rentenversicherungstr  ger ist hier an die Stelle des Erf  llungsanspruchs gegen die Einzugsstelle der Schadensersatzanspruch getreten. Welche Verj  hrung im Au  enverh  ltnis der Einzugsstelle zum Arbeitgeber galt, ist im Innenverh  ltnis zwischen Rentenversicherungstr  ger und Einzugsstelle nur noch f  r die H  he des Schadens von Bedeutung. Die individuelle Verj  hrung im Au  enverh  ltnis kann hingegen, weil sie vom Verhalten des einzelnen Arbeitgebers abh  ngt, nach

Schadenseintritt die Verjährung im Innenverhältnis nicht bestimmen und sie daher nicht je nach den Verhältnissen abwandeln, die vor Schadenseintritt im Außenverhältnis vorgelegen haben.

Die regelmäßige Anwendung der vierjährigen Verjährungsfrist des [Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) auf den Schadensersatzanspruch ist auch aus Übergangsrechtlichen Gründen angemessen. Der Hinweis auf die entsprechende Geltung der Vorschriften des BGB über Vertragsverletzungen in [Â§ 1436 Abs 1 Satz 2 RVO](#) fehlt in der Nachfolgeregelung des [Â§ 28r Abs 1 SGB IV](#). Bei deren Anwendung hat der Senat daher gegen die Übernahme des [Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) keine Bedenken. Gilt aber für den Schadensersatzanspruch nach [Â§ 28r Abs 1 SGB IV](#) regelmäßig die vierjährige Verjährung, so ergreift sie nach Übergangsrechtlichen Grundsätzen, wie sie in [Art 169](#) des Einführungsgesetzes zum BGB und Art II [Â§ 15 SGB IV](#) ihren Niederschlag gefunden haben, auch die gleichartigen Ansprüche, die nach früherem Recht entstanden sind, und verkürzt eine früher etwa geltende längere Verjährungsfrist. Die regelmäßige geltende vierjährige Verjährungsfrist für den Schadensersatzanspruch nach [Â§ 28r Abs 1 SGB IV](#) steht auch in Einklang damit, daß die Träger der Rentenversicherung nach [Â§ 29q Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) bei den Einzugsstellen mindestens alle vier Jahre zu prüfen haben. Hierauf hat schon das LSG zutreffend hingewiesen. Ob sich darüber hinaus bereits ein Rechtssatz entwickelt hat, daß im Sozialrecht allgemein eine vierjährige Verjährung gilt (BSG [SozR 3-1200 Â§ 45 Nr 3](#)), kann hier offenbleiben.

Die entsprechende Anwendung des [Â§ 25 Abs 1 SGB IV](#) besagt jedoch auch, daß bei vorsätzlicher Verursachung des Schadens durch die Einzugsstelle eine 30jährige Verjährungsfrist gilt. Auch ein Arbeitgeber, der Beiträge vorsätzlich vorenthält, kommt nach Satz 2 des [Â§ 25 Abs 1 SGB IV](#) nicht in den Genuß der kurzen vierjährigen Verjährung, sondern ist der Beitragsforderung 30 Jahre lang ausgesetzt. Dabei genügt nach der Rechtsprechung des Senats bedingter Vorsatz (BSG Urteil vom 21. Juni 1990 â [12 RK 13/89](#), USK 90106; Urteil vom 30. März 2000 â [B 12 KR 14/99 R](#), zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Vorenthalten sind Beiträge danach schon, wenn der Arbeitgeber das Bestehen der Beitragsforderung für möglich hält und die pflichtwidrige Nichtentrichtung der Beiträge billigend in Kauf nimmt. Dies gilt entsprechend für den Schadensersatzanspruch des Rentenversicherungsträgers gegen die Einzugsstelle. Auch in diesem Verhältnis muß angenommen werden, daß bei zumindest bedingt vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens, zB durch einen Beitragsverzicht der Einzugsstelle, die 30jährige Verjährungsfrist gilt. Ein schutzwürdiges Vertrauen der Einzugsstelle darauf, daß der Schadensersatzanspruch auch bei Vorsatz in nur vier Jahren verjährt, ist nicht erkennbar.

Das LSG hat bisher keine Feststellungen dazu getroffen, ob die Einzugsstelle an der Herbeiführung des Schadens ein solches Maß an Verschulden trifft. Der Senat hält dies unter den besonderen Umständen des vorliegenden Sachverhalts nicht für ausgeschlossen. Die AOK hat auf eine absolut gesehen hohe Beitragssumme verzichtet und sich mit einer verhältnismäßig niedrigen Quote der in Betracht

kommenden Beitragsforderung zufrieden gegeben. Bei Abschluss der Vereinbarung vom 30. November 1988 mußten ihr die AVwV bekannt sein. Nach deren Â§ 3 Abs 2 bedurfte die Einigungsstelle für einen Vergleich über Beitragsansprüche zur Rentenversicherung, deren Höhe zusammen mit den Beitragsansprüchen zur Krankenversicherung und zur BA das Siebenfache der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter übersteigt, der Einwilligung des Rentenversicherungsträgers. Diese Grenze war hier um ein Mehrfaches überschritten. Dennoch hat die Einzugsstelle die genannten Bestimmungen nicht beachtet.

Nach allem war der Rechtsstreit zur abschließenden Klärung der Frage zurückzuverweisen, ob die Einzugsstelle vorsätzlich gehandelt hat. Dann würde die 30jährige Verjährungsfrist gelten und der Schadensersatzanspruch noch nicht verjährt sein. Ist hingegen Vorsatz zu verneinen, ist der Schadensersatzanspruch verjährt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024